

**Vorlage Nr. 16/0356**

Federf. Stadttamt: Amt für Soziales und Wohnen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	02.11.2016	<b>6</b>

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Alten- und Pflegeplanung im Kreis Recklinghausen**

hier: Sachstandsbericht

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Zielsetzung des Gesetzgebers**

Im Oktober 2014 sind mit Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes bzw. des Wohn- und Teilhabegesetzes grundlegende Veränderungen des Landespflegerechts sowie der Wohn- und Teilhabe für das Land Nordrhein Westfalen geschaffen worden. Durch die gesetzlichen Neuausrichtungen sind Rahmenbedingungen auf den Weg gebracht worden, durch die eine Weiterentwicklung von Strukturen realisiert werden kann. Hierdurch soll den betroffenen Menschen in NRW im Regelfall ein selbstbestimmtes Leben sowohl im Alter als auch bei Pflegebedürftigkeit, ebenso bei Behinderung ermöglicht werden. Kernpunkt der Pflegerechtsreform ist die Festigung des Quartiersgedankens. Betroffene sollen künftig pflegerische, pflegeergänzende und sonstige Unterstützungsangebote in ihrem gewohnten Umfeld, in ihrer häuslichen Umgebung erhalten. Darüber hinaus soll es auch zusätzliche Alternativangebote zur herkömmlichen stationären Pflege geben. Durch die neuen rechtlichen Regelungen wird durch den Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die spezielle Funktion der Kommunen bei der Sicherstellung wichtiger Grundlagen als Teil der Daseinsvorsorge zu stärken und beabsichtigt, sie hierbei intensiver zu unterstützen.

Der demographische Wandel wird auch im Kreis Recklinghausen zu tiefgreifenden Änderungen führen. Der Kreis und auch die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, auch künftig zu gewähr-

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

leisten, dass ältere Menschen möglichst lange im gewohnten Quartier leben können und die nötige Infrastruktur vorfinden. Dazu gehört auch die Gewährleistung, dass pflegebedürftige Menschen eine möglichst gute Pflege erhalten, die wohnortnah, bezahlbar und so angeboten wird, dass ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Wohnung sichergestellt wird. Wenn Pflege notwendig wird, sollte sie zunächst ambulant und nicht stationär erfolgen. Die stationäre Pflege soll so gestaltet sein, dass sich die Pflegebedürftigen dort wohlfühlen.

### **Bestandsaufnahme für den Kreis Recklinghausen**

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen rechtlichen Regelungen ist die örtliche Alten- und Pflegeplanung, die im § 7 Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) verankert ist. Danach ist diese Planung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Für die Stadt Gladbeck ist somit der Kreis Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Die Planung gemäß § 7 APG umfasst eine Bestandsaufnahme der Angebote im gesamten Kreis Recklinghausen, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichende Angebote im Kreis zur Verfügung stehen, sowie gegebenenfalls die Erläuterung notwendiger Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten. Sie soll auch komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur umfassen. Die Pflegeplanung hat übergreifende Aspekte wie Teilhabe, altengerechte Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen Lebens, bürgerliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Die Erarbeitung der vom Gesetzgeber geforderten Alten- und Pflegeplanung umfasst eine Betrachtung von Angebot und Nachfrage. Altengerechte Quartiersentwicklung ist ein Weg, den älteren und pflegebedürftigen Menschen im Kreis Recklinghausen zu ermöglichen, im Alter in der vertrauten Umgebung zu verbleiben. Die in diesem Zusammenhang konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen können nur vor Ort, in den Städten, den Quartieren erkannt, entwickelt und umgesetzt werden.

Seit dem Inkrafttreten des APG NRW ist der Arbeitskreis Alter und Pflege, der aus den Altenhilfekordinatoren des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte besteht, damit beschäftigt, die örtliche Planung gemäß § 7 APG NRW zu entwickeln, die einen am Bedarf ausgerichteten Mix von Angeboten und auch alternativen Wohnformen berücksichtigt und das Selbstbestimmungsrecht älterer und pflegebedürftiger Menschen in jeder Lebensphase beachtet, um vorzeitige Heimaufnahmen zu verhindern bzw. zu verzögern.

Um möglichst viele Aspekte gemeinsam in den Blickpunkt der verschiedenen Akteure zu nehmen, hat der Kreis Recklinghausen zusammen mit den kreisangehörigen Städten im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.08.2016 den Rahmen der Gestaltung der Lebenssituation älterer und pflegebedürftiger Menschen erfasst. Dieses erfolgte in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Trägern sozialer Einrichtungen und Dienste, Trägern der Pflegeversicherungen, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, Verbraucherzentralen, Seniorenvertretungen, Vertretungen von Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranken, Angehörigen und Landesbehörden.

Die Ergebnisse und die Schritte zur Umsetzung werden

- in der Kommunalen Konferenz *Alter und Pflege* beraten,
- in Form ausführlicher Berichte dem Unterausschuss *Alter und Pflege* sowie dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises vorgestellt,
- den kreisangehörigen Städten als Information für deren Gremien zur Verfügung gestellt.

Der Kreis Recklinghausen setzt bei der Alten- und Pflegeplanung auf die konstruktive Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten sowie mit allen Einrichtungen und Diensten, um die erforderliche Beständigkeit auf allen Ebenen auch nachhaltig sicherzustellen.

### **Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Recklinghausen**

Im Jahr 2003 wurde die Pflegebedarfsplanung nach dem Landespflegegesetz NRW durch die lediglich beobachtende und beschreibende örtliche Pflegeplanung ersetzt. Hierbei fehlte den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, Einfluss auf Betreiber und Investoren teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen zu nehmen. Somit konnten Einrichtungen errichtet werden, ohne dass ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden musste. Mit Inkrafttreten des APG NRW wurde Kreisen und kreisfreien Städten mit der verbindlichen Pflegebedarfsplanung wieder gezielt ein Instrument zur Gestaltung an die Hand gegeben. Im Rahmen einer in die Zukunft gerichteten Planung kann nunmehr die Förderung von Einrichtungen vom Bestehen eines Bedarfes abhängig gemacht werden.

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist Grundvoraussetzung für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW. Eine Pflegebedarfsplanung erlangt nur dann den Status einer verbindlichen Planung nach § 7 APG NRW, wenn diese durch den Beschluss des Kreistages festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Im Gegensatz zur bisher bestehenden Pflegeplanung ist die verbindliche Pflegebedarfsplanung jährlich vorzunehmen und muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren umfassen. Dafür sind jeweils eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden, eine Beratung in der Konferenz *Alter und Pflege* und eine Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich. Das bedeutet auch, dass auf der Grundlage der jährlich durchzuführenden neuen Berechnungen ein sich abzeichnender Bedarf frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Das Rhein-Ruhr Institut an der Universität Duisburg-Essen hat für den Kreis Recklinghausen eine detaillierte und aktuelle Bestandsaufnahme der stationären Pflege vorgenommen und daraus eine Bedarfsprognose für die benötigten stationären Plätze für die Jahre 2015 bis 2018 erstellt. Danach ergibt sich für den Kreis Recklinghausen für den Zeitraum 2015 bis 2018 ein Überangebot an stationären Pflegeplätzen und somit zunächst kein weiterer Bedarf.

Auf der Grundlage dieser Bedarfsprognose hat der Kreistag Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.02.2016 die Einführung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung beschlossen und keinen Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen für das Jahr 2016 im Kreis Recklinghausen festgestellt. Eine solche Bedarfsfeststellung ist künftig jährlich vorzunehmen, so lange die verbindliche Pflegebedarfsplanung besteht. Auch für das kommende Jahr wird der Kreistag in Recklinghausen im November 2016 beschließen, ob und inwieweit ein Bedarf für die Schaffung neuer stationärer Pflege-

plätze besteht. Die hierfür durch IT NRW erhobenen Daten zeigen, dass auch für 2017 kein zusätzlicher Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen für den Kreis Recklinghausen besteht. Hierbei ist das

gesamte Kreisgebiet als Sozialraum anzusehen, den die verblinde Pflegeplanung erfasst. Diese Bedarfsaussage bezieht sich auch nur auf die vollstationären Plätze. Da durch die verbesserten finanziellen Rahmenbedingungen bei der Inanspruchnahme der Tagespflege zurzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse über Auslastung und Bedarfe vorliegen und die weitere Entwicklung zunächst beobachtet werden soll, ist dieser Bereich derzeit nicht Bestandteil der verbindlichen Bedarfsplanung.

Durch die beschlossene verbindliche Pflegebedarfsplanung kann der Kreis Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe in Zukunft die Förderung zusätzlicher stationärer Pflegeplätze innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches von einer Bedarfsbestätigung abhängig machen. (§ 11 Abs. 7 APG). Das bedeutet, dass sich der Kreis nur dann in Form eines bewohnerbezogenen Pflegegeldes oder Aufwendungszuschusses am Investitionskostenanteil des Heimentgelts beteiligen muss, wenn er bei Neubauvorhaben dem Investor zuvor den Bedarf auch bestätigt hat. Das Pflegegeld wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Der Aufwendungszuschuss zu den Investitionskosten der Kurzzeitpflege ist unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Baut demnach ein Investor trotz fehlender Bedarfsbestätigung eine neue stationäre Einrichtung, besteht nunmehr die Möglichkeit, die Investitionskostenförderung durch Pflegegeld und Aufwendungszuschuss zu verweigern. Durch die verbindliche Pflegebedarfsplanung wird der Kreis jedoch nicht ermächtigt, die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen – ohne vorliegende Bedarfsbestätigung- zu untersagen; sie stellt aber mehr als eine formale Barriere dar. Die Pflegebedürftigen hätten in solchen Fällen zwar keinen Anspruch auf Pflegegeld, es bestünde aber ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Die Refinanzierung der Investitionskosten wäre für den Träger entweder über die Selbstzahler oder durch die Sozialhilfe möglich. Der fehlende Pflegegeldanspruch der Bewohnerinnen und Bewohner könnte letztlich auch einen Wettbewerbsnachteil für den Anbieter darstellen.

Wenn die verbindliche Pflegebedarfsplanung einen zusätzlichen Bedarf ergibt, ist der Kreis als örtlicher Sozialhilfeträger verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine Ausschreibung durchzuführen. Hierfür müssen gemeinsam vom Kreis Recklinghausen und den kreisangehörigen Städten Kriterien entwickelt werden, in denen Rahmenbedingungen zur Feststellung eines Bedarfs an stationären Pflegeplätzen für das gesamte Kreisgebiet festgelegt werden. Hierin muss sicherlich auch geregelt werden, bei welchen Bedarfen in welcher Stadt eine stationäre Einrichtung errichtet werden soll und in welcher Form ein interkommunaler Ausgleich zwischen den Städten erfolgen soll, um den Bedarf in einer Stadt durch einen Überhang an stationären Pflegeplätzen in einer Nachbarstadt zu decken.

Wie bereits erwähnt, ist im Rahmen der örtliche Alten- und Pflegeplanung künftig eine enge Zusammenarbeit zwischen den kreisangehörigen Städten und dem Kreis Recklinghausen zwingend erforderlich. Aufgrund der teilweise differierenden Interessen und Zuständigkeiten –städtebauliche und planungsrechtliche Aspekte der kreisangehörigen Städte auf der einen Seite und Interessen des Kreises im Rahmen der örtlichen Planung, aber auch im Rahmen der Finanzierung der Pflege- und Investitionskosten auf der anderen Seite- sind Absprachen zu treffen. Dazu gehört zunächst die Optimierung der gegenseitigen Informationswege unter Einbeziehung von Stadtplanung, Sozialplanung, Demographiebeauftragten und weiteren.

## **Derzeitige Situation in Gladbeck**

Im Stadtgebiet Gladbeck gibt es derzeit neun stationäre Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 1010 Plätzen. Im Zusammenhang mit der detaillierten und aktuellen Bestandsaufnahme durch das Rhein-Ruhr Institut für die verbindliche Pflegebedarfsplanung wurde auch festgestellt, dass für die Stadt Gladbeck momentan kein Handlungsbedarf zur Errichtung zusätzlicher stationärer Pflegeplätze besteht.

Gladbeck grenzt auch an die kreisfreien Städte Bottrop, Essen und Gelsenkirchen. Bei Betrachtung dieser örtlichen Lage ist für die Stadt Gladbeck der § 7 Abs. 2 APG von besonderer Bedeutung. Danach haben die Kreise und kreisfreien Städte Planungen angrenzender Gebietskörperschaften zu berücksichtigen. Der Kreis Recklinghausen ist danach verpflichtet, die Pflegebedarfsplanung der Städte Bottrop, Essen und Gelsenkirchen bei der eigenen Pflegeplanung zu berücksichtigen. Dieses ist deshalb erforderlich, da sowohl Gladbecker Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen in den drei Städten untergebracht sind als auch zu Pflegenden aus den Städten Bottrop, Essen und Gelsenkirchen in angrenzenden Gladbecker Pflegeeinrichtungen betreut werden. Nach den letzten hier vorliegenden Erhebungen leben 120 Bewohner/innen aus Gelsenkirchen, 70 Bewohner/innen aus Bottrop und 25 Bewohner/innen aus Essen in Gladbecker Pflegeeinrichtungen. Das sind insgesamt 215 Personen. Demgegenüber steht ein relativ geringer Anteil Gladbecker Bürger/innen, die in Pflegeheimen der drei angrenzenden Städte wohnen (22 Personen in Gelsenkirchen, 17 in Bottrop und 9 in Essen). Auch die Entwicklung in den aufgeführten angrenzenden Städten wird künftig in die Bedarfseinschätzung mit einzubeziehen sein, ob für Gladbeck weitere stationäre Pflegeplätze erforderlich werden.

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt ist die Umsetzung der Einzelzimmerquote in stationären Einrichtungen ab dem 01.08.2018. Danach haben Betreiber solcher Einrichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten, dass der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80% innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegt. Von den neun stationären Einrichtungen in Gladbeck erfüllen bereits sieben diese Anforderungen. Zwei Pflegeeinrichtungen erfüllen diese Quote noch nicht. Hinweise, ob diese beiden Häuser die gesetzliche Verpflichtung zum 01.08.2018 erfüllen werden, liegen derzeit noch nicht vor. Es ist aber nicht auszuschließen, dass durch entsprechende Umbauarbeiten zur Erfüllung der Einzelzimmerquote, Plätze in diesen beiden Einrichtungen abgebaut werden müssen und sich somit auch hieraus ein zusätzlicher Bedarf an stationären Plätzen für Gladbeck ergibt.

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die mit der Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes jetzt förderungsfähigen Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Service-Wohnens) in Anspruch genommen werden und Wirkung zeigen und sich somit möglicherweise durch einen rückläufigen Bedarf an stationären Pflegeplätzen ebenfalls in Gladbeck bemerkbar machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

I.V.



---

Rainer Weichelt

- Erster Beigeordneter -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: